

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Firma Wera Werk s.r.o.

1. Geltung

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Bestellungen, und zwar für unsere zukünftigen Bestellungen bei unserem Vertragspartner auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

Unsere sämtlichen Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Soweit unser Personal mündliche Nebenabreden trifft oder Zusicherungen abgibt, bedürfen diese stets unserer schriftlichen Bestätigung.

Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, daß ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

Widersprüche gegen bereits zustande gekommene Verträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen fünf Werktagen bei uns eingehen.

3. Änderungen des Liefergegenstandes

Soweit es für unseren Vertragspartner zumutbar ist, können wir Änderungen des Liefergegenstandes oder zu erbringender Leistungen in Konstruktion und Ausführung verlangen.

Die Auswirkungen solcher Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind einvernehmlich und angemessen zu regeln.

4. Preise

Alle Preise sind Festpreise.

Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen wird, gilt im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen der Listenpreis unseres Vertragspartners gem. einer uns in den letzten 12 Monaten vor der Bestellung übergebenen Preisliste. Ist uns eine solche in den letzten 12 Monaten nicht gegeben worden, gilt im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen der von unserem Vertragspartner zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis. In allen übrigen Fällen gelten branchenübliche Durchschnittspreise als vereinbart. Sind Listenpreise vereinbart, kann unser Vertragspartner uns nur die Preise gem. der uns zuletzt bekannt gegebenen Preisliste berechnen, es sei denn, er hat uns spätestens bei unserer Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf eine Preisänderung hingewiesen.

Ist nichts anderes vereinbart, schließt der Preis die Frachtkosten für die Lieferung frei Haus, für Transportversicherung und Verpackung ein. Bei Auslandsbestellungen ist uns zu dem vereinbarten Preis verzollte Ware zu liefern.

Mit Preispassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sowie der Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Listenpreises sind wir nicht einverstanden.

5. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind uns unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikates gesondert durch die Post zu übersenden. Sie müssen mit unseren Geschäftszeichen und unserer Bestellnummer versehen sein und den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können wir zur Vervollständigung an unseren Vertragspartner zurücksenden.

Unsere Zahlungen erfolgen 21 Tage nach Eingang der vollständigen Rechnung abzüglich 3 % Skonto, innerhal von 30 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist uns auch dann gestattet, wenn wir aufrechnen oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornehmen.

Wir sind berechtigt, alle Zahlungen nach unserer Wahl bar, durch Überweisung, Scheck oder Wechsel zu leisten.

Anfallende Kosten des internationalen Geldverkehrs gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.

Als Zahlungstag gilt der Tag unserer Erfüllung. Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher als die gesetzlich geschuldeten Zinsen sind, sind wir nicht einverstanden.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst bei Eintreffen der Waren und Leistungen bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

Der Versand ist uns spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. In den Versandanzeigen und Paketanschriften muß unsere Versandanschrift und unsere Bestellnummer angegeben sein.

Jeder Lieferung muß ein ordnungsgemäß ausgefüllter Lieferschein beigefügt sein, der die von uns benötigten Angaben vollständig enthalten muß. Es handelt sich dabei um folgende Angaben: Bestell-Nr. + Datum, Bestell-Postion-Nr. bei jeder Lieferposition, Bestell-Code-Nr. + Artikelbezeichnung bei jeder Lieferposition, Kostenstelle, Projekt-Nr. (wenn vorhanden), Empfängername sowie um den Hinweis bzgl. der Liefermenge bei jeder Lieferposition, ob es sich um eine Teillieferung = T, Auslieferung = G oder um eine Ersatzlieferung = E handelt. Die benötigten Angaben auf den Lieferscheinen können durch uns durch schriftliches Anzeigen jeder Zeit einseitig geändert werden und werden mit der Änderungsanzeige Vertragsbestandteil. Fehlt ein solcher Lieferschein oder enthält ein solcher die vorgegebenen Angaben nicht oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zurückzusenden oder unter Berechnung eines entstandenen Mehraufwandes entgegen zu nehmen.

7. Lieferfristen und -termine

Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfristen gelten ab dem Datum unseres Bestellschreibens. Lieferfrist ist der Tag des Wareneinganges bei uns oder der von uns bezeichneten Empfangsstelle, bei Leistungen der Tag der Abnahme.

Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

Gerät unser Vertragspartner in Lieferverzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzuges zu verlangen, höchstens jedoch 10 % des Lieferwertes. Es bleibt uns vorbehalten, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen.

Unserem Vertragspartner steht das Recht zu, uns nachzuweisen, daß infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Warenkontrolle und Mängelrügen

Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, insbesondere kleinere Zulieferteile, werden von uns im statistischen Stichprobenverfahren untersucht. Der Lieferant erkennt an, daß wir damit unserer Untersuchungspflicht nach § 377 HGB genügen. Ergeben sich bei Stichproben dieser Art mangelhafte Teile, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchungen zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen, für die der Vertragspartner sämtliche Kosten trägt.

Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel, sowie Mehr- und Minderleistungen haben wir gegenüber unserem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen; im übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB nicht.

Soweit Ware nicht an uns, sondern vereinbarungsgemäß vom Vertragspartner direkt an einen von uns benannten Verarbeiter oder an unseren Kunden ausgeliefert wird, gelten die §§ 377, 378 HGB nicht. Jedoch sind wir verpflichtet, das von dem uns benannten Verarbeiter hergestellte Produkt entsprechend §§ 377, 378 HGB zu kontrollieren, sobald es bei uns eingeht und offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen unverzüglich anzuzeigen.

9. Qualität, Dokumentation und Gewährleistung

Unser Vertragspartner haftet dafür, daß die Ware oder Leistung den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen Normen entspricht. Er versichert, daß sie auch den sich aus der vorgesehenen Zweckbestimmung ergebenden Anforderungen entspricht.

Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und / oder Datenblätter der Ware zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern oder in Werkzeugeigenschaften gelten als zugesicherte Eigenschaften.

Die Gewährleistungsfrist für unseren Vertragspartner beträgt in Abweichung von § 477, 638 BGB bei beweglichen Sachen ein Jahr, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine längere Frist ergibt.

Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung beweglicher Sachen beträgt zwei Jahre,

- wenn die Ware nicht zur sofortigen Verarbeitung bestimmt, sondern als Lagerware zum Zwecke der Bevorratung vorgesehen und dies dem Lieferanten bekannt ist.
- für Mängel, die typischerweise durch eine übliche Wareneingangskontrolle nicht festgestellt werden können und sich dadurch erst in Folge von Reklamationen der Verwender ergeben.
- bei der Lieferung technischer Geräte und Anlagen, deren Mangelfreiheit erst nach einem längeren bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt werden kann.
- wenn Mängel per Mängelrüge angezeigt wurden, aber die Ware unter Vorbehalt entgegengenommen wurde, weil zum Zeitpunkt der Entgegennahme noch keine exakte Aussage über Folgefehler / Beeinträchtigungen getätigt werden kann. Für Folgeschäden, welche nachträglich von der Fa. Wera angezeigt werden, haftet der Vertragspartner.

Über unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus haben wir bei Kaufverträgen das Recht, unseren Vertragspartner zu einer Nachbesserung mangelhafter Ware binnen angemessener Frist aufzufordern mit der Maßgabe, daß uns nach fruchtlosem Ablauf der Frist neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen das Recht zusteht, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen und von unserem Vertragspartner die Erstattung der für die Mangelbeseitigung aufgewendeten Kosten einschließlich Ersatz der Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht seitens unseres Vertragspartners jedoch nicht.

Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte sowie ersatzweise gelieferte Gegenstände beträgt entsprechend den obigen Bestimmungen wiederum ein Jahr bzw. zwei Jahre.

10. Abtretung

Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

11. Produzentenhaftung

Werden wir von unseren Kunden oder Dritten wegen Mängeln an den uns vom Vertragspartner gelieferten Waren oder Leistungen gemäß §§ 823 bis 853 BGB oder nach dem Produkthaftungs-gesetz in Anspruch genommen, so stellt uns unser Vertragspartner von diesen Ansprüchen frei, soweit solche Ansprüche des Kunden oder Dritter auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind.

Unter diesen Voraussetzungen hat er uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.

Unser Vertragspartner ist auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit sich die Notwendigkeit dieser Rückrufaktion aus Risiken, Mängeln oder Schäden des Produktes ergibt, für die nach den §§ 823 bis 853 BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz unser Vertragspartner zumindest auch verantwortlich ist.

Über Inhalt und Umfang von uns beabsichtigter Rück-rufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern bei uns in Bezug auf die Fehler oder Mängel des Produktes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in dem Geschäftsumfang und den möglichen Risiken angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten.

12. Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen oder Fertigungsmittel, die wir zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen, zu vervielfältigen oder für andere Zwecke als die Erfüllung des von uns erteilten Auftrages zu verwenden.

Dasselbe gilt für Zeichnungen oder Unterlagen, die unser Vertragspartner nach unseren Angaben anfertigt; wobei vereinbart ist, daß das Eigentum an diesen Unterlagen mit der Erstellung auf uns übergeht und die Unterlagen von unserem Vertragspartner für uns verwahrt werden.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verpflichtet sich unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR zu zahlen. Uns evtl. zustehende Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt, jedoch wird die zu zahlende Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

13. Schutzrechte

Unser Vertragspartner garantiert, daß die von ihm herzustellende oder zu liefernde Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns bzw. unseren Abnehmern jeden Schaden zu ersetzen, der aus einer Verletzung eines Schutzrechtes durch die von ihm hergestellte oder gelieferte Ware entsteht, uns in einem Rechtsstreit, der wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegen uns anhängig gemacht wird, beizutreten und uns von den Kosten eines solchen Rechtsstreites freizustellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit unser Vertragspartner die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß und auch nicht wissen muß, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Liegt ein solcher Fall vor, verpflichten wir uns, unserem Vertragspartner jeden Schaden zu ersetzen, der aus einer Verletzung eines Schutzrechtes durch die von ihm hergestellte oder gelieferte Ware entsteht, ihn in jedem Rechtsstreit, der wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegen ihn anhängig gemacht wird, beizutreten und ihn von den Kosten eines solchen Rechtsstreites freizustellen.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Unser Vertragspartner hat uns zu informieren, falls für die herzustellende oder zu liefernde Ware ein eigenes Patent oder Gebrauchsmusterschutzrecht besteht oder ein solches fremdes Recht in Anspruch genommen wird.

14. Eigentumsvorbehalte

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten sind wir nicht einverstanden.

Bei der Verarbeitung oder Verbindung unseres Eigentums mit Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, steht uns an der dabei entstehenden neuen Sache ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zu. Gleiches gilt, wenn Sachen und Waren in unserem Auftrag und auf unsere Rechnung von Dritten zur Verarbeitung direkt an den Vertragspartner ausgeliefert werden.

15. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen auf der Zusammenarbeit bekanntgewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Vereinbarungen verpflichten sich die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR zu zahlen. Uns evtl. zustehende Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt, jedoch wird die zu zahlende Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien ist die von uns angegebene Auslieferungsanschrift, mangels abweichender Angabe, Wuppertal.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen ist Wuppertal, soweit unser Vertragspartner Vollkaufmann ist.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der BR Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

Wera Werk s.r.o.

Nadrazni 1403
CZ-593 01 Bystrice nad Pernštejnem
Ident.Nr. 60751983
USt-ID-Nr. CZ60751983
HR: KS Brno, Abt.C, Einl.19332